

Hinweise zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit (§§ 11, 12 EuRAG)

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an die Rechtsanwaltskammer Thüringen zu richten. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. Nach § 27 Abs. 1 BRAO muss die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied sie/er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Die Verlegung der Kanzlei oder die Errichtung einer Zweigstelle ist der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 BRAO).

3. Gemäß § 12 Abs. 1 EuRAG müssen Sie die Anzahl und die Art der von Ihnen im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen sowie die Dauer Ihrer Tätigkeit nachweisen. Sie müssen der Rechtsanwaltskammer alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen übermitteln, die für den Nachweis geeignet sind. Die Rechtsanwaltskammer kann Sie auffordern, Ihre Angaben und Unterlagen mündlich oder schriftlich zu erläutern.

Nach § 12 Abs. 2 EuRAG müssen Sie zum Nachweis der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen eine Fallliste vorlegen, die folgende Angaben enthält: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Die Rechtsanwaltskammer kann die Vorlage anonymisierter Arbeitsproben verlangen.

Die zum Nachweis von Zahl und Art der von Ihnen im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen und der Dauer Ihrer Tätigkeit vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Fallliste, sollten so aussagekräftig sein, dass sie den Vorstand der Rechtsanwaltskammer - nach Möglichkeit ohne Rückfragen und/oder die Anforderung von Arbeitsproben - in die Lage versetzen, festzustellen, dass Sie mindestens drei Jahre effektiv und regelmäßig in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, tätig gewesen sind.

4. Es wird außerdem gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 11 Abs. 1 S. 1 EuRAG i. V. m. § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizufügen, dass Sie durch Ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gehindert sind.
5. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € abzuschließen. Bitte legen Sie einen aktuellen Versicherungsnachweis vor.
6. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde (§ 12 Abs. 1 BRAO). Danach darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Rechtsanwältin" oder "Rechtsanwalt" ausgeübt werden (§ 12 Abs. 4 BRAO). Nach Einrichtung der Kanzlei erfolgt die Eintragung in das von der Rechtsanwaltskammer zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern.